

Gemäss Medienberichten hat der Zivilschutz Basel-Stadt im August 2013 einen Einsatz in der Gemeinde Göschenen geleistet. Bei diesem Einsatz hatten die Zivilschützer offenbar den Auftrag, eine alte Lagerhalle abzureißen. Offenbar musste dabei auch alte asbesthaltige Eternitplatten demontiert und entsorgt werden.

Gemäss den Darlegungen der Zivilschützer, die bei diesem Einsatz tätig waren, sei ihnen nur gesagt worden, sie sollen vorsichtig mit den Platten umgehen. Eine konkrete Fachinstruktion, wie mit dem gefährlichen Material umzugehen sei, sei nicht erfolgt. Zudem wurde geschildert, dass gleichzeitig mit dem Einsatz der Zivilschützer ein Gemeindemitarbeiter damit begonnen worden sei, Asbestmaterial zu zertrümmern, obwohl die ungeschützten Zivilschützer keine 10 Meter entfernt waren.

Die Zivilschutzorganisation Basel-Stadt stellte sich in den Medienberichten auf den Standpunkt, dass die Instruktoren beim Arbeitsstart explizite und detaillierte Anweisungen für die Behandlung und Demontage von Eternitplatten erteilt hätten.

Unabhängig von den genauen Begebenheiten bei diesem Einsatz, stellt sich die grundsätzliche Frage, warum im Kanton Basel-Stadt Dienstleistende beim Zivilschutz in Einsätze geschickt werden, für die sie nicht nur unqualifiziert sind, sondern die das Potenzial einer akuten und gefährlichen Gesundheitsgefährdung haben.

Abbrucharbeiten an Gebäuden mit asbesthaltigen Leichtbauplatten sind derart gefährlich, dass sie gemäss der eidg. Bauarbeitenverordnung (BauAV, SR 832.311.141) vorher der SUVA gemeldet werden müssen. Klar ist auch, dass der Abriss einer Lagerhalle, bei welchem mit asbesthaltigen Eternitplatten hantiert werden muss, nur von Facharbeitern und ausgebildeten Personen vorzunehmen ist. Art. 60b der BauAV statuiert dazu, dass Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden dürfen. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist zwingend und Arbeitgeber die, den Vorschriften über den Gesundheitsschutz vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, machen sich strafbar (vgl. Art. 59 des eidg. Arbeitsgesetzes).

Es erscheint vor diesem Hintergrund somit schlachtweg nicht hinnehmbar, dass Dienstleistende des Zivilschutzes Basel-Stadt für solche Arbeiten beigezogen werden.

Ich bitte deshalb die Regierung um Beantwortung der folgenden konkreten Fragen:

1. Wie kann es vor dem dargestellten rechtlichen Hintergrund dazu kommen, dass für derartige Abrissarbeiten unter Umgehung der strikten Vorgaben der eidg. BauAV unqualifizierte Arbeitskräfte des Zivilschutzes zum Einsatz kommen?
2. Wurde der Einsatz gemäss Art. 60a BauAV vorher der SUVA gemeldet?
3. Wie konnte es dazu kommen, dass offenbar die betroffenen Dienstleistenden nicht einmal informiert waren über die Gefahren, die ihnen bei diesem Einsatz drohten?
4. Inwiefern wurde der Fall in der Zwischenzeit intern aufgearbeitet und gibt es einen schriftlichen Bericht über eine etwaige Aufarbeitung?
5. Haben die mutmasslichen Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Gesundheitsschutz bei Bauarbeiten rechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen?
6. Haben die Zivildienstleistenden inzwischen Klarheit darüber, wie gross das Ausmass der Gefahr und der möglichen Gesundheitsgefährdung bei ihrem Dienst in der Gemeinde Göschenen tatsächlich war?
7. Erhalten diejenigen Personen, die dort ihren Zivildienst absolviert haben, die gebotene ärztliche, psychologische und rechtliche Betreuung und ist die SUVA zwischenzeitlich orientiert über den Vorfall?
8. Wie kann zukünftig sichergestellt werden, dass bei Arbeitseinsätzen der Zivilschutzdienstleistenden keine gesundheitsgefährdenden Arbeiten durchgeführt werden und insbesondere zukünftig bei allen Einsätzen sämtliche rechtlichen Vorgaben (BauAV etc.) strikt eingehalten werden?

9. Gibt es weitere Bereiche, bei welchen unqualifizierte Zivilschutzdienstleistende mutmasslich aus Kostengründen für komplexe Aufgaben, bei welchen es strenge arbeitsgesetzliche Auflagen gibt (vgl. für Asbest die Art. 60a ff. der eidg. BauAV), beigezogen werden?

Christian von Wartburg